



Ihre Rechtsanwälte im Beamtenrecht

Florian Hupperts

Fachanwalt
für Verwaltungsrecht

Tätigkeitsschwerpunkt
Öffentliches Dienstrecht

Sven Ollmann

Tätigkeitsschwerpunkt
Öffentliches Dienstrecht

Marc Imberg

Tätigkeitsschwerpunkt
Öffentliches Dienstrecht

informieren:

OVG NRW: „Batman“- und „Joker“-Tattoo steht Einstellung in den Polizeivollzugsdienst nicht entgegen

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat in einem von Herrn Rechtsanwalt Imberg geführten Verfahren mit Beschluss vom 31.08.2021 – 6 B 1322/21 – entschieden, dass eine Tätowierung, die ein zusammengesetztes Frontportraits eines halben „Batman“- und eines halben „Joker“-Kopfes allein keine Zweifel an der charakterlichen Eignung eines Beamtenbewerbers rechtfertigt, die der Einstellung in den Polizeivollzugsdienst entgegenstehen könnten.

Der Fall

Der Beamtenbewerber ist bereits als Regierungsbeschäftigter bei der Polizei beschäftigt. Er wird im operativen Dienst zur Unterstützung von Polizeivollzugsbeamten bei der Kontrolle des Personen- und Güterverkehrs eingesetzt. Nachdem der Bewerber sich um Einstellung in den gehobenen Polizeivollzugsdienst des Landes NRW beworben hatte, lehnte das Land NRW seine Bewerbung aufgrund einer Tätowierung ab. Dieses Tattoo zeigt einen Kopf, der jeweils zur Hälfte aus dem Kopf der Comicfigur „Batman“ und seines Gegenspielers „Joker“ zusammengesetzt ist. Das Land NRW sah darin eine gewaltverherrlichende Darstellung und leitete daraus charakterliche Eignungszweifel ab.

Das Verwaltungsgericht Minden hat die Entscheidung des Dienstherrn noch für rechtmäßig erachtet und unseren Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Auf unsere Beschwerde hat das OVG NRW das Land NRW verpflichtet, den Bewerber am weiteren Auswahlverfahren teilnehmen zu lassen, das er erfolgreich abschloss.

Die Entscheidung

Über die Einstellung eines Beamtenbewerbers ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu entscheiden (Art. 33 Abs. 2 GG). Der Bewerber hat Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über seine Bewerbung nach diesem Maßstab.

Dem Merkmal „Eignung“ unterfällt insbesondere die charakterliche Eignung. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass Tätowierungen auf eine Haltung schließen lassen können, die der Einstellung in den Polizeivollzugsdienst entgegensteht. Das ist dann der Fall, wenn schon das Tragen des Tattoos gegen beamtenrechtliche Pflichten verstößt (z.B. verfassungsfeindliche Symbole) oder sich aus der Tätowierung negative Rückschlüsse auf die charakterliche Eignung ziehen lassen (z.B. gewaltverherrlichende, rassistische oder sexistische Einstellung).

Das OVG NRW hat nun noch einmal zutreffend herausgestellt, dass der Dienstherr eine Tätowierung einer sorgfältigen Prüfung unterziehen muss, um berechtigte Zweifel an der charakterlichen Eignung begründen zu können. Das gilt jedenfalls dann, wenn das Tattoo nicht schon nach seinem Inhalt einen eindeutigen Eignungsmangel belegt. Das OVG NRW hat ferner hervorgehoben, dass die Annahme charakterlicher Eignungszweifel in der Regel erst durch Hinzutreten weiterer Umstände gerechtfertigt ist – also nicht schon allein auf eine Tätowierung gestützt werden kann.

Nach diesen Maßgaben hat der Senat die Tätowierung des halben „Batman“- und halben „Joker“-Kopfes, zu Recht allein nicht ausreichen lassen, um auf eine mangelhafte charakterliche Eignung schließen zu können. Das OVG NRW hat zutreffend betont, dass das Tattoo selbst keine gewaltverherrlichende Darstellung ist. Es ist weiter unserer Argumentation gefolgt, dass vielmehr das Spannungsverhältnis zwischen dem Protagonisten „Batman“ und seinem Antagonisten „Joker“ im Vordergrund steht, das für Verfilmungen von Superheldencomics typisch ist. Dass die Darstellung von Gewalt in entsprechenden Verfilmungen eine nicht unerhebliche Rolle spielt, hat das OVG NRW – völlig zu Recht – nicht genügen lassen, um eine gewaltverherrlichende Einstellung zu begründen.

Schließlich hat der Senat deutlich gemacht, dass auch keine anderen Anhaltspunkte für eine gewaltverherrlichende Einstellung erkennbar sind. Dabei hat das Gericht insbesondere berücksichtigt, dass der Bewerber bereits als Regierungsbeschäftigter bei der Polizei beschäftigt und gemeinsam mit Polizeivollzugsbeamten eingesetzt ist, ohne dass es jemals Beanstandungen gab.

Bewertung

Die Entscheidung des OVG NRW ist vollumfänglich zu begrüßen. Sie setzt die differenzierende Rechtsprechung fort und schiebt den durch den Dienstherrn oftmals vorschnell und pauschal angenommenen charakterlichen Eignungszweifeln einen rechtlichen Riegel vor.

Hinweis

Wenn es um die Einstellung in den Polizeivollzugsdienst einer Landes- oder der Bundespolizei geht, ist meistens **besondere Eile** geboten. Denn grundsätzlich ist eine Einstellung nur zu einem fixen Stichtag möglich. So werden Kommissaranwärter im Land NRW zum 01.09. eines jeden Jahres eingestellt. Darüber hinaus ist eine nachträgliche Einstellung allerspätestens nur bis zum 30.09. eines jeden Jahres möglich.


Sie können Ihre Einwilligung in den Empfang unserer Rundschreiben jederzeit formlos (z.B. per E-Mail) widerrufen. Wir können die ausgetragenen E-Mailadressen bis zu drei Jahren auf Grundlage unserer berechtigten Interessen speichern bevor wir sie löschen, um eine ehemals gegebene Einwilligung nachweisen zu können. Die Verarbeitung dieser Daten wird auf den Zweck einer möglichen Abwehr von Ansprüchen beschränkt. Ein individueller Löschungsantrag ist jederzeit möglich, sofern zugleich das ehemalige Bestehen einer Einwilligung bestätigt wird.




BÜRO BOCHUM

Westring 23

44787 Bochum


 +49 (0)234 96137-0


 +49 (0)234 96137-49


BÜRO DÜSSELDORF


Benrather Schloßallee 62

40597 Düsseldorf

 +49 (0)211 2109014-0

 +49 (0)211 2109014-9

 www.bn-anwaelte.de

 info@bn-anwalte.de